



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich EUV Stadtbetrieb
Az: TB IX
Datum: 04.02.2025

2025/016

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	06.03.2025	

Betreff

Teilweise Einziehung eines Flurstücks der Westhofenstraße gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 beschließt

- a) die Einleitung des Einziehungsverfahrens gemäß § 7 StrWG NW in der z. Z. geltenden Fassung für die Westhofenstraße, Gemarkung Castrop, Flur 2, Flurstück 266 (teilweise)

u n d

- b) für den Fall, dass aufgrund der durchzuführenden öffentlichen Bekanntmachung keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorgebracht werden, dessen (teilweise) Einziehung.

Lenort
Stadtbaurätin

Werner
Vorstand EUV

Sachverhalt

Zwei Teile des Flurstück 266 in der Größe von 159 qm und 156 qm sind z. Z. an die dortigen Anlieger zur Vergrößerung ihrer Grundstücke/ihrer Vorgärten verpachtet. Die Pachtverträge laufen nunmehr aus. Beide Anlieger sind an die Stadt/den EUV herangetreten mit der Absicht, die Flächen käuflich zu erwerben.

Rechtsgrundlage für die Eigentumsübertragung ist u.a. das Einziehungsverfahren gemäß § 7 StrWG NW. Danach soll die Straßenbaubehörde die Einziehung der (Straßen-)Flächen verfügen, wenn diesen keine Verkehrsbedeutung mehr zukommt und überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen.

Da beide genannten Flächen schon über einen längeren Zeitraum mittels Pachtvertrag der jeweiligen Anlieger nicht mehr der Allgemeinheit zur Verfügung standen, sind diese im weiteren für den öffentlichen Verkehr ohne Bedeutung.

Die Absicht der Einziehung ist mindestens 3 Monate vor Erlass der Einziehung ortsüblich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlage: Lageplan